

## Inkassovereinbarung

Z w i s c h e n

- nachstehend "Firma" genannt -

u n d

der Anwaltskanzlei WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
, Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken

- nachstehend "Rechtsanwälte" genannt -

wird folgende Vereinbarung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gebührenberechnung in Beitreibungssachen für ständige Auftraggeber und ausländische Rechtsanwälte geschlossen:

1. Die Firma verpflichtet sich, ihre Inkassosachen den Rechtsanwälten zu übertragen.
2. In Beitreibungssachen, d.h. in außergerichtlichen Mahnsachen sowie gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, die ohne mündliche Verhandlung geführt werden, verpflichten sich die Rechtsanwälte die gesetzlichen Gebühren gegenüber der Firma nicht geltend zu machen, wenn die Forderung nicht eingegangen ist. Geht die Forderung nur zum Teil ein, so wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Abdeckung der entstandenen gesetzlichen Gebühren verwendet.
3. Bleiben die Beitreibungsversuche erfolglos, so zahlt die Firma den Rechtsanwälten zur Deckung ihrer sonstigen allgemeinen Unkosten eine Vergütung.

Die Höhe dieser Vergütung wird wie folgt vereinbart:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Streitwert bis 500,00 EUR                                       | 60,00 EUR  |
| b) Streitwert bis 2.500,00 EUR                                     | 200,00 EUR |
| c) Streitwert bis 5.000,00 EUR                                     | 350,00 EUR |
| d) von jedem Mehrbetrag über 5.000,00 EUR<br>für jede 2.500,00 EUR | 200,00 EUR |
- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Die Rechtsanwälte erheben in Beitreibungssachen keine Vorschüsse auf ihre Gebühren.
5. Die baren Auslagen der Rechtsanwälte für Porto, Ferngespräche, Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren sowie Schreibauslagen für gewünschte Abschriften u.a. hat die Firma sofort und zwar auch dann zu erstatten, wenn sie vom Schuldner bei der Kosteneinzahlung nicht beigetrieben werden können.  
Fotokopien werden unabhängig der Regelung des § 7000 Nr. 1 VV RVG generell in Höhe von 0,50 € pro Stück vergütet.
6. Wird der Auftrag von der Firma ohne im Verhalten der Rechtsanwälte liegenden Grund zurückgezogen, so sind für noch nicht abgeschlossene Sachen die gesetzlichen Gebühren zu zahlen.
7. Diese Vereinbarung kann von jedem Teil unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden.

Saarbrücken, den

.....  
WAGNER Rechtsanwälte

.....